BEBAUUNGSPLAN

AUFTRAGGEBER:	STADT MERZIG STADTTEIL BROTDORF
BEZEICHNUNG DER LAGE:	UNTEN IN IRZENTÄLCHEN * IN GREWELT
FLUR 7, 15	MASSTAB 1:1000
ZEICHNUNG NR.	LANDKREIS MERZIG-WADERN
	KREISPLANUNGSSTELLE
AUFGETRAGEN:	25.9.74 E. CARL
BEARBEITET:	30.12.74 H. BLUM VT.
GESEHEN:	
GEPRÜFT:	
ÄNDERUNGEN	
a	
b	
c	

MERZIG, DEN 31. OKTOBER 1974.
I. A.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 9.11.73 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE PLAN
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGEM. WOHNGEBIET WA BNVO §4
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BNVO §4 (2) u. (3)
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.3 Baugebiet	
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung:	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE PLAN
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE PLAN
3.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE PLAN
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN
Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
5 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Anordnung der baulichen Anlagen (Mit dem Ortsbild vereinbarende Mitte zwischen zwei benachbarten Gebäuden)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STRASSENPROJEKT
9 Flächen für Garagen und Stellplätze sowie deren Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie deren Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überlassung für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehener Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besonders bauliche Anlagen, für privatwirtschaftlichen Zweck dienende und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere städtebauliche Ordnung bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Versorgung, oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sportplätze, Park- und Badeplätze, Friedhöfe	HAUSGÄRTEN, SIEHE PLAN
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, einer Kreis- Bundesland oder einer Bundesrepublik Deutschland zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Versorgungsanlagen, d. h. für Wasserwerke, zur Wasserbeschaffung (Brunnen) oder zum Schutze eines Bereiches aus Gründen der Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26 Die bei einseitigen Anlagen, welche die Straßenmitte oder die Gemeinde- oder Landesgrenze überschreiten, zu entrichtenden Beiträge für den Ausbau der Straßen, Freiflächen, Parkflächen und ihre Anlagen	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN
-SATZUNG-
„UNTEN IN IRZENTÄLCHEN IN GREWELT"

STADT MERZIG
STADTTEIL BROTDORF

Aufhebung von

Festsetzungen über die andere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Entwicklung von Natur und Naturerscheinungen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Verzeichnis, von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT
Gebiete, in denen Tatsachen von Fundstellen gemäß § 2 Abs. 4 BBauG.	
1 ENTFÄLLT	
2	

Flächennutzungsplan-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude, FIRSTRICHTUNG
- Bestehende und geplante Straßen
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete } Baufläche
- MI Mischgebiete
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung
- Geschoßzahl, II - zwingend, II - Höchstgrenze
- GRZ/GFZ Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER
- Flächen f. Bauzwecke, f. Gemeinbedarf
  - Kindergarten
  - Kirche
  - Schule
  - Verw. Gebäude
- Grünflächen
  - Gärten u. Vorgärten
  - Spielplätze
- Verkehrsflächen
  - P Öffentl. Parkflächen
- Flächen f. Versorgungsanlagen
  - Informationstafeln
- Flächen für die Landwirtschaft u.
  - Landwirtschaft
  - Forstwirtschaft mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen. (Wasser, Kabel, Rohrleitungen)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen vom 1.9.1975 bis zum 1.10.1975. Der Auslegungszeitpunkt wurde gemäß § 10 BBauG. mit Satzung vom Gemeinderat am 29.10.1975 beschlossen.

MERZIG-BROTDORF, den 27.11.1975

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den 22.2.76

SAARLAND DER MINISTER FÜR UMWELT RAUMORDNUNG U. BAUWESEN
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
016-6651.175/87/7
Im Auftrag:
Diplom-Ingenieur

Der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung vom 25.2.76 ortsüblich bekanntgemacht.

MERZIG-BROTDORF, den 25.2.1976

Der Bürgermeister

Kreisstadt Merzig